



Flurbereinigungsverfahren Großkorbetha A 38
Verfahrensnummer: 141 WSF 001
Landkreis: Burgenlandkreis

Vorzeitige Ausführungsanordnung
vom 22. 07.2015

1. Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens

1.1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet hiermit gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des 1. Nachtrages für das gesamte Flurbereinigungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.09.2015, 0.00 Uhr, festgelegt.

Mit diesem Tag treten die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

1.2. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurden bereits durch die Überleitungsbestimmungen gemäß vorläufiger Besitzeinweisung geregelt.

Soweit die im Flurbereinigungsplan und im 1. Nachtrag zugewiesenen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden zu dem zu 1.1 genannten Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.11.2002.

1.3. Anträge auf Regelung von Nießbrauch und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind, soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach §§ 63 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Beteiligten wurden mit Wirkung vom 01.11.2002 in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Der Flurbereinigungsplan wurde gemäß § 59 FlurbG am 14. u. 15.05.2013 für die Beteiligten bekannt gegeben.

Der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wurde am 19.05.2015 bekannt gegeben.

Der noch verbleibende Widerspruch, wurde dem Landesverwaltungsamt in Halle, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus.

Da die vorzeitige Ausführungsanordnung nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden kann, würde durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den mit der Abfindung einverstandenen Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da für alle Beteiligten unter anderem, der rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr und die Aufnahme von Darlehen für Investitionszwecke erschwert ist, da eine vorzeitige Grundbuchberichtigung nicht erfolgen kann und Regelungen für die Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt wirksam würden.

Somit würden auch die Vorteile der im Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen für die Beteiligten nicht wirksam werden.

Planungen und Investitionen Dritter im Verfahrensgebiet würden erheblich beeinträchtigt werden und zusätzlichen Aufwand für alle davon Betroffenen mit sich bringen.

Des Weiteren würden im erheblichen Umfang weitere Berichtigungen von Verfahrensdaten und Nachweisen im Zusammenhang mit Änderung in der Person der Teilnehmer und Beteiligung von Rechtsnachfolgern, sowie im Zusammenhang mit der Fortführung vermessungstechnischer Unterlagen erforderlich sein.

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen würde daher den Interessen der Beteiligten am Verfahren zu widerlaufen und ist diesen nicht zuzumuten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer sowie auch im öffentlichen Interesse.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortiger Vollziehung wird die weitere Durchführung des Verfahrens beschleunigt und die Rechtssicherheit hinsichtlich der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens im gesamten Verfahrensgebiet gewährleistet.

Dem Widerspruchsführer erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Flurbereinigungsplan im Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens rückwirkend auf den Tag des Wirksamwerdens dieser Anordnung geändert bzw. ergänzt werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

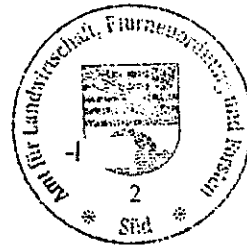
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.
Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen die Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter weg 203 -206, 39104 Magdeburg, 8. Senat, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig.

Im Auftrag



*Die vorstehende Ausfüllungsanordnung
ist seit dem 20. 08. 2015 bestandskräftig.*

Mi
23.4



 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Großkorbetha A38 Flurbereinigungsnachweis	WSF001
	Flurbereinigungsplan	

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte(r) Beteiligte(r),

Sie sind an dem **Unternehmensflurbereinigungsverfahren Großkorbetha A 38**, das durch das **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels** durchgeführt wird, **beteiligt**.

Durch dieses Verfahren können Grundstücke oder Rechte an Grundstücken verändert werden. Die vorliegenden Unterlagen dokumentieren die Behandlung Ihrer Ansprüche im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen das Verständnis der Unterlagen erleichtern.

Die **Ergebnisse** des Flurbereinigungsverfahrens werden in einem **Flurbereinigungsplan** zusammengefasst. Vor Ihnen liegt ein Auszug, der Ihre neuen Grundstücke in Bezug auf die von Ihnen in das Verfahren eingebrachten Flächen nachweist. Der Auszug setzt sich wie folgt zusammen:

Im **Flurbereinigungsnachweis Teil 1 – Beteiligte-** ist nachgewiesen, mit welchen Grundbüchern Sie am Verfahren beteiligt sind. Der oder die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer sind benannt. Darüber hinaus finden Sie die Personen/ Institutionen mit Postanschriften, die ggf. von Ihnen bevollmächtigt wurden oder die von der Flurneuordnungsbehörde für die Grundbücher zu beteiligen sind.

Im **Flurbereinigungsnachweis Teil 2- Einlage** – sind Ihre im Flurbereinigungsverfahren beteiligten Flurstücke laut Liegenschaftskataster aufgeführt. Die Buchungsart beschreibt die Art des Eigentums an den aufgelisteten Flurstücken. Daneben finden Sie Informationen über die Bewertung der Flächen, die Lagebezeichnung soweit im Liegenschaftskataster nachgewiesen, die Flächengröße Ihrer Flächen in Hektar (ha) sowie die Berechnung des Gesamtwertes der jeweiligen Flurstücke (Bewertungszahl x Flächengröße in ha), was Ihrer Einlage in Werteinheiten (WE) entspricht. Sofern diese Flurstücke bestimmten gesetzlichen Landabzügen unterliegen, ist dies ebenfalls auf diesem Blatt ersichtlich.

Im **Flurbereinigungsnachweis Teil 3- Anspruch, Abfindung und Geldleistung** wird dokumentiert, welcher Landabfindungsanspruch sich aus den von Ihnen eingebrachten Werten errechnet. Hier ist ferner nachgewiesen, ob und welche Rechtsgeschäfte zu weiteren Zu- / oder Abgängen Ihres Anspruchs geführt haben. Daneben sind die vereinbarten und die verfahrensbedingten Geldleistungen für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land aufgeführt. Der aufgeführte Kapitalisierungsfaktor von 102,26 €/ Werteinheit repräsentiert den aktuell geltenden Bodenwert von 10.226 €/ ha für eine 1,0000 ha große Fläche mit der Bodenwertzahl 100. Dadurch kann für jede Flächengröße und jeden Bodenwert ein entsprechender Geldwert in Bezug auf den durchschnittlichen Bodenwert ermittelt werden.

Im **Flurbereinigungsnachweis Teil 4 – Landabfindung** – finden Sie Ihre durch das Flurbereinigungsverfahren entstandenen neuen Flurstücke. Daneben finden Sie Informationen über die Bewertung der Flächen, Ihre neue Lagebezeichnung, die Flächengröße der Flurstücke in ha und die Berechnung des Gesamtwertes der jeweiligen Flurstücke (Bewertungszahl x Flächengröße in ha), der Ihrer Landabfindung in Werteinheiten (WE) entspricht.

Der Flurbereinigungsnachweis Teil 5 – Rechte Dritter – regelt die Rechte an Ihren Grundstücken, die Andere haben. Er regelt auch wie bestimmte Flächen zukünftig belastet werden und wie weitere betroffene öffentliche Bücher (Baulastenverzeichnis, Denkmal- und Naturschutzverzeichnis) berichtigt werden.

Sollten Sie noch Fragen zu denen Ihnen übersandten Nachweisen haben, nutzen Sie bitte nicht erst den Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, sondern setzen Sie sich bitte vorzeitig mit Ihrer Flurneuordnungsbehörde in Verbindung.

Als Ansprechpartner steht Ihnen für allgemeine Fragen Herr (03443/280) und zu Fragen in Bezug auf die Kartenunterlagen Frau (03443/ 280:) während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Flurneuordnungsbehörde

Abkürzungen und Erklärungen

WSF 001	Verfahrensnummer des Flurbereinigungsverfahrens	
B 1, B2,...	Aktenstellen laut Aktenplan	
Buch.- art	Buchungsarten zur Darstellung unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse: N = Normaleigentümer (Grundstückseigentümer) G = Gebäudeeigentümer (Eigentümer eines Gebäudes auf dem Flurstück) E = Erbbauberechtigter (Erbbaurechtsinhaber an dem Flurstück) W = Wohn/ Teileigentumsinhaber (Wohn/ Teileigentumsinhaber an einem Flurstück)	
BV NR	Bestandsverzeichnisnummer laut Grundbuch	
LegA	Legitimationsakte zur Ermittlung der Eigentümer und Rechtsverhältnisse	
Ord.Nr.	Ordnungsnummer, Verschlüsselung des Eigentümers aus Datenschutzgründen	
WE	Werteinheit zur Ermöglichung eines wertgleichen Flächentauschs innerhalb des gesamten Verfahrens, da in der Flurbereinigung Flurstücke nicht auf Grundlage ihrer Flächengröße, sondern unter Berücksichtigung ihres Bodenwertes getauscht werden.	
Wertinformation	Nutzungsart mit Wertzahl wie z.B. A 87, GR 57, GF 1 Die Wertzahl wird in Werteinheiten pro Hektar (WE/ ha) angegeben. Aus ihr wird die Wertverhältniszahl einer Fläche in WE errechnet, die es ermöglicht, den Wert dieser Fläche mit den Werten anderer Flächen im Flurbereinigungsverfahren ins Verhältnis zu setzen. Sie drückt also einen Vergleichswert aus, nicht jedoch einen Geldwert.	
Nutzungsart	A = Acker GR = Grünland VS = Verkehrsfläche (Straße) VE= Verkehrsfläche (Eisenbahn) WA = Wasserfläche	H = Holzung GF = Gebäude- und Freifläche SF = Sonstige Fläche OE = Ödland